

König Childebert nur um den Sohn Grimoalds handeln und nicht um Childebert III., der erst 694—711 regiert hat. Mit dem Nachweis, daß Childebertus adoptivus zumindest 6 Jahre, d. i. bis 661, den austrasischen Thron innegehabt hat, ist freilich noch nicht gesagt, daß auch Grimoald damals noch am Leben war. Doch gibt es — neben der soeben angestellten allgemeineren Erwägung — zwei Indizien dafür, daß sich die Katastrophe des Hausmeiers auch erst nach 657 ereignet hat.

Im Jahre 658, wenige Monate vor ihrem Tode am 17. März 659, hat Grimoalds Schwester Gertrud, Äbtissin von Nivelles, ihre Nichte, d. h. Grimoalds Tochter Wulftrudis, zu ihrer Nachfolgerin bestellt⁴³⁾. Während dieser Wechsel offensichtlich ohne jede Schwierigkeit vorgenommen werden konnte, hat Wulftrudis später unter Verfolgungen von Königen, Königinnen und Bischöfen zu leiden⁴⁴⁾. *Ex odio paterno*, also aus Haß gegen ihren Vater, habe man versucht, erst durch Zureden, dann mit Gewalt die Äbtissin von ihrem Amt zu vertreiben, freilich vergebens. Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß Wulftrudis diesen Pressionen ausgesetzt gewesen wäre, wenn Prozeß und Hinrichtung ihres Vaters bereits sechs Jahre zurückgelegen und ihr Bruder Childebert in der Zwischenzeit — von den Neustriern unangefochten — bis zu seinem friedlichen Tod regiert hätte.

Es gibt noch ein zweites Argument, das gegen die Hinrichtung Grimoalds bereits im Jahre 657 spricht, das — soweit ich sehe — bislang noch nicht beachtet worden ist. Es ist zwar ein Argument *ex silentio*, dürfte aber dennoch nicht ganz ohne Beweiskraft sein. Bekanntlich hat einer der Bearbeiter der Chronik Fredegars — wir wollen uns nicht darauf festlegen, ob es deren zwei oder drei waren⁴⁵⁾ — ungefähr

⁴³⁾ Vita virtutesque s. Geretrudis cap. 6, ed. B. Krusch SS rer. Merov. 2, 459. Dazu Krusch (Zeumer-Festschrift) S. 430 f. Fischer S. 24 f.

⁴⁴⁾ SS rer. Merov. 2, 460: *Contigit ex odio paterno, ut reges, reginae, etiam sacerdotes per invidiam diabuli illam de suo loco primum per suasionem, postmodum vellent per vim trahere, et res Dei, quibus benedicta puella praeerat, iniquiter possiderent.*

⁴⁵⁾ Die Literatur zusammengestellt von Levison, in: Wattenbach-Levison, H. 1, 109. Ausgabe von Krusch, SS rer. Merov. 2, 1—168. Vgl. dazu Krusch, Die Chronicae des sogenannten Fredegar, NA 7 (1882) S. 247—351 u. S. 421—516; G. Schnürer, Die Verfasser der sogenannten Fredegar-Chronik (1909). Während Levison in seiner Quellenkunde an der besonders von diesen beiden Autoren vertretenen These von drei Verfassern der Chronik festgehalten hat, war S. Hellmann, Das Fredegar-Problem, HV 29 (1935) S. 36—92 (Neudruck in: Siegmund Hellmann. Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters, hg. v. H. Beumann [1961] S. 101—158) zu dem Schluß gekommen, der von